

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Beschließt, was folget:

1. Die Ergänzung dieser 18,000 Mann Hülfsstruppen soll im Verhältniß von vier Männern auf hundert der Aktiobürger vertheilt werden.

Die Regierungsrathhalter und Generalinspektoren werden jeder Gemeinde das Contingent bestimmen, welches sie zu liefern hat.

2. Dieses Contingent wird auf drei Weisen geliefert werden.

1. Durch freiwillige Anwerbung von Männern vom 16ten bis zum 50sten Jahr, unter dem Vorbehalt, daß diese letztern dienstfähig seyen.

2. Durchs Loos.

3. Durch Wiederersekung oder freundschaftliche Uebereinkunft.

3. Wenn auf diese Weise das Gemeindeccontingent dem bisher gebräuchlichen Modus wird substituirt seyn, so wird eine Belohnung von vier Schweizerfranken denjenigen ausbezahlt werden, die sich freiwillig anwerben lassen, sobald sie im allgemeinen Sammelplatz werden angekommen seyn.

4. Die Gemeinden, welche vor der Herausgabe des Gesetzes vom 28. März eine dem geforderten Contingent gleichkommende Anzahl Rekruten geliefert haben, werden von einer weitem Requisition ausgenommen.

5. Um die Bevölkerung zu schonen, wird es den Gemeinden verstatet, auch Fremde ihren Contingenten einzuwerleiben.

6. Die Bindtner, welche zur Vertheidigung der gleichen Sache aufgefordert sind, und deren mehrere vom helvetischen Direktorium Offiziersstellen von verschiedenen Graden angenommen haben, werden zu dieser Anwerbung ein Contingent beitragen, das mit ihrer Volkzanzahl im Verhältniß steht.

7. Von heute bis zum 30 April nächstkünftig sollen diese Contingente aufgenommen, und zum allgemeinen Versammlungsorte geliefert werden.

8. Vom 10. bis zum 15. April inklusive sollen die Brigaden = Chefs dem Bureau des Kriegsministers ein Verzeichniß aller Rekruten einsenden, die bis zu diesem Zeitpunkt angeworben worden sind. In diesem soll der Geburtsort, das Alter, der Name und Vorname angezeigt werden. Dem Vollziehungsdirektorium soll davon ein summarischer Etat vorgelegt werden, damit es daraus die Anzahl der Mannschaft ersehen könne, die zufolge des 2ten Artikels des Gesetzes ergänzt werden soll.

9. Durch gegenwärtigen Beschluß werden alle etwa herausgekommenen Exemplare eines ähnlichen Beschlusses datirt vom 29. März als ungültig erklärt.

10. Dieser Beschluß soll gedruckt, publizirt, und an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

11. Dem Kriegsminister ist die Vollziehung desselben aufgetragen.

Also beschloffen in Luzern den 1. April 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
B a y.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Zu drucken und publizieren anbefohlen.

Der Minister der Justiz und Polizei.

F. B. M e y e r.

Im Namen der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

Beschluß.

Das Vollziehungsdirektorium beschließt:

1. Der Bürger Augustin Keller, gegenwärtig Chef der ersten Legion, wird anmit an die Stelle eines Brigadengenerals ernannt.

2. Der Kriegsminister ist beauftragt, diesen Beschluß an Behörde zu notificiren, welcher auch in Drnt abgefaßt werden soll.

Luzern, den 28. März 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
B a y.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Das Vollziehungsdirektorium beschließt:

1. Dem Bürger Keller, Brigadengeneral, wird hiermit das Oberkommando über die in Thätigkeit gesetzten helvetischen Auszugstruppen übertragen.

2. Der Kriegsminister ist beauftragt, diesen Beschluß gehörigen Orts bekannt zu machen.

Luzern den 28. März 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
B a y.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Gesetzgebung.

Grosser Rath 27. März.

(Fortsetzung des Gutachtens über das Criminal-Gesetzbuch.)

172. Jeder der nachfolgenden Umständen, unter welchen dieses gemeldte Verbrechen geschieht, wird

die Dauer der im vorigen Artikel festgesetzten Strafe auf 2 Jahr verlängern, nämlich:

- 1) Wenn es zur Nachtszeit geschah.
- 2) Wenn es durch zwei oder mehrere Personen vollzogen wurde.
- 3) Wenn der Thäter oder die Thäter Feuerwaffen oder andere Mordgewehre trugen.

173. Die im 171. § auf die durch die Bewohner oder Tischgänger eines Hauses begangne Diebstahl, getroffene Verfügung ist gleichfalls auf alle Diebstahl anzuwenden, welche in Wirths-, Schenk- und Kaffeehäusern, in öffentlichen Bädern und bei Traiteurs verübet werden. Jeder Diebstahl, der in einem solchen Haus entweder vom Gastgeber oder seinen Leuten gegen die aufgenommene Gaste oder durch diese gegen die Gastgeber oder jede andere in diesen Häusern aufgenommene Person begangen würde, wird mit 8 jähriger Kettenstrafe gebüßt.

Darunter gehören aber nicht die Theatersale, öffentliche Gebäude und Gewölbe; die in solchen Orten verübte Diebstahl werden mit 11 jähriger Kettenstrafe gebüßt.

174. Wenn zwei oder mehrere Personen ohne Waffen oder nur eine allein und mit Feuerwaffen oder andern Mordgewehren versehen, ohne persönliche Gewaltthatigkeiten, ohne Einbrechen, ohne Leiterbesteigen, ohne falsche Schlüssel, in das Innere eines wirklich bewohnten oder zur Bewohnung bestimmten Hauses gekommen sind, und darin einen Diebstahl begangen haben, so werden sie zu 6 jähriger Kettenstrafe verurtheilt.

175. War dieses Verbrechen durch zwei oder mehrere Personen begangen, und trug der Thäter oder einer derselben Feuerwaffen oder andere Mordgewehre, so wird 8 jährige Kettenstrafe verhängt.

176. Geschah dieses Verbrechen zur Nachtszeit, so wird die Dauer jeder in den beiden vorhergehenden Artikeln bestimmten Strafe auf 2 Jahr verlängert.

177. Wer einen Dienst oder sonst eine Arbeit gegen Bezahlung übernommen, und die ihm vermög seines Dienstes oder Arbeit anvertrauten Effekten oder Waaren entwendet hat, wird mit 11 jähriger Kettenstrafe belegt.

178. Es ist 11 jährige Kettenstrafe festgesetzt auf einen Diebstahl, wodurch Sachen auf Landkutschchen, Botenwägen und andern öffentlichen Fuhrwerken zu Wasser oder zu Land, durch die Aufseher dieser Fuhrwerke, oder durch andere in solchen Diensten stehende Personen entwendet werden.

179. Geschah aber ein solcher Diebstahl durch Reisende, die auf einem solchen Wagen Platz nahmen, so wird er mit 4 jähriger Einsperrung gestraft.

180. Jeder Diebstahl, der keine von den vorhergenannten Eigenschaften hat, aber durch zwei oder mehrere Personen ohne Waffen oder durch eine allein

mit Feuerwaffen oder anderem Mordgewehr versehen begangen wurde, wird mit 11 jähriger Einsperrungsstrafe belegt.

181. Wenn dieses Verbrechen durch zwei oder mehrere Personen vollzogen wurde, und die Thäter oder einer derselben Feuerwaffen oder andere Mordgewehre trugen, so wird 4 jährige Kettenstrafe ausgesprochen.

182. Ist dieses in beiden vorigen Artikeln angeführte Verbrechen zur Nachtszeit geschehen, so wird die Dauer einer jeden in diesen Artikeln enthaltenen Strafe auf zwei Jahre verlängert.

183. Jeder in einem eingeschlossenen Gut, welches unmittelbar mit einem bewohnten Haus verbunden ist, begangene Diebstahl, wird mit 4 jähriger Kettenstrafe gebüßt. Die Dauer dieser gemeldeten Strafe, wird durch jeden der nachfolgenden Umstände, unter welchen dieses Verbrechen begangen wird, auf 2 Jahre verlängert; nämlich:

- 1) Wenn es zur Nachtszeit geschah.
- 2) Wenn es durch zwei oder mehrere Personen vereinigt vollzogen wurde.
- 3) Wenn der Thäter oder die Thäter Feuerwaffen oder andere Mordgewehre trugen.

184. Jeder in einem eingeschlossenen Gut, welches aber nicht unmittelbar mit einem bewohnten Haus verbunden ist, verübte Diebstahl, wird mit 4 jähriger Einsperrungsstrafe gebüßt: geschah er zu Nachtszeit, so wird diese Strafe auf 6 Jahr ausgesprochen.

185. Jeder Diebstahl von Karren, Feldgeräthschaften, Saumrosen oder anderen dazu bestimmten Thieren, Vieh, Bienenkörben, Kaufmannswaaren oder anderen öffentlich ausgesetzten Sachen, er mag entweder auf dem Feld oder auf einer Straße, auf dem Markt oder in andern öffentlichen Orten geschehen, wird mit 4 jähriger Einsperrung gestraft, und geschah er zur Nachtszeit, so wird diese Strafe auf 6 Jahre ausgefallen.

186. Jeder Diebstahl, bei welchem nicht einer dieser in den vorhergehenden Artikeln angeführten Umstände eintritt, wird nach den Bestimmungen der korektionellen Polizei verfolgt und bestraft.

187. Wer immer überwiesen wird, Waaren, Sachen, Geld, Titel über Eigenthum, Schuldbriefe, Quittungen oder andere bewegliche Sachen, die ihm unentgeltlich anvertraut waren, unter der Verbindlichkeit, sie wider zurückzustellen oder abzugeben, zu seinem Gewinn entwendet oder boshafter Weis, in der Absicht dem andern zu schaden, verbrennt oder auf was immer für eine Art zerstört zu haben, wird in die Strafe der Bürgerrechts-Entziehung verfallen.

188. Jeder betriegerischer Weise gemachte Bankerout, in der Absicht die rechtmässigen Gläubiger zu hintergehen, wird mit 6 jähriger Kettenstrafe gebüßt.

189. In die nämliche Strafe werden alle diejenigen verfallen, die zu solchen heiviegerischen Banquerouten geholfen oder sie begünstiget haben, wenn sie entweder Waaren wegthaten, oder vorgebliche Waarenlieferungen verkauften oder Schenkungen annahmen, oder was immer für andere Akten unterschrieben, von denen sie wußten, daß sie zum Betrug der rechtmässigen Gläubiger geschahen.

190. Wer immer überwiesen wird aus Bosheit oder Rache, und in der Absicht einem andern zu schaden, Feuer angelegt zu haben in Häusern, Gebäuden, Schiffen, Magazinen, Werkstätten, Waldern, Scheiterhaufen, Heu Strohz oder Kornhaufen, oder an andere brennbare Materien, durch welche Feuer in den gedachten Häusern, Gebäuden, Schiffen, Magazinen, Werkstätten, Waldern, Scheiterhaufen, oder Heu Strohz und Kornhaufen, entstehen könnte, wird mit dem Tode gestrafet.

191. Wer immer überwiesen wird durch Sprengung einer Mine, oder durch Leitung derselben Gebäude oder Häuser zerstört zu haben, wird mit dem Tode bestraft.

192. Wer immer überwiesen wird durch Worte oder anonyme Schriften gedroht zu haben das Eigenthum eines andern anzuzünden, wird, wenn er die Drohung auch nicht ausführte, mit 4 jähriger Kettenstrafe belegt.

193. Wer immer überwiesen wird geflissentlich aus Bosheit oder Rache, und in der Absicht einem andern zu schaden, durch was immer für ein gewalthatiges Mittel, Häuser oder was immer für Gebäude, Dämme und Gräben, die mit Wasser angefüllt waren, verderbt oder zerstört zu haben, wird in 6 jährige Kettenstrafe verfallen; und wenn solche Gewalthatigkeiten durch eine oder mehrere Personen vereinigt ausgeübt wurden, so wird diese Strafe auf 9 Jahre ausgesprochen: verlore aber jemand bei Anlaß dieses Verbrechens das Leben, so findet die auf den Mord gesetzte Strafe statt.

194. Wer immer überwiesen wird aus Bosheit oder Rache und in der Absicht einem andern zu schaden, Pferde oder andere Lastthiere, Schaaf, Schweine, Fische und andere in Behältern oder Fischbehältern befindliche Thiere vergiftet zu haben, wird zu 6 jähriger Kettenstrafe verurtheilt.

195. Wer immer überwiesen wird, geflissentlich aus Bosheit oder Rache und in der Absicht einem andern zu schaden, auf was immer für eine Art Eigenthums: Titel, Scheine, Wechselbriefe, Quittungen, Schriften oder Akten, die entweder einige Verbindlichkeiten oder Befreiungen in sich enthalten, verbrennt oder zerstört, durch List oder Gewalt entwendet zu haben, wird zu 4 jähriger Kettenstrafe verurtheilt.

196. Wenn dieses Verbrechen durch zwei oder

mehrere Personen vereinigt begangen worden, so wird diese Kettenstrafe auf 6 Jahre ausgesprochen.

197. Jede Art von Plünderung oder Zerstörung von Waaren, Effekten und Mobilien, welche durch einen Aufruhr und durch offene Gewalt verübt wurden, wird mit 6 jähriger Kettenstrafe belegt.

198. Wer immer überwiesen wird durch Gewalt die Unterzeichnung einer Schrift oder einer andern verpflichtenden oder befreienden schriftlichen Verhandlung erzwungen zu haben, wird als ein Dieb behandelt, welcher Gewalt an Personen ausübte, und verfällt in die in den 5 ersten Artikeln dieses Abschnittes festgesetzte Strafe nach Beschaffenheit der Umstände, unter denen solche Verbrechen geschehen sind.

199. Wer immer überwiesen wird boshafter Weis und in der Absicht einem andern zu schaden das Verbrechen der Verfälschung begangen zu haben, wird gestrafet werden, wie folgt:

200. Wenn er eine Privatschrift verfälschte, wird er in 4 jährige Kettenstrafe verurtheilt.

201. Geschah die Verfälschung an Wechselbriefen, oder andern Kaufmanns- oder Wechselsachen, wird die Kettenstrafe auf 6 Jahre ausgesprochen.

202. Geschah die Verfälschung an authentischen öffentlichen Schriften, so wird diese Strafe auf 8 Jahre ausgesprochen.

203. Wer immer das Verbrechen der Verfälschung begiegt, oder wissentlich von irgend einer verfälschten Schrift Gebrauch machte, wird nach folgenden Vorschriften für jede einzelne Gattung derselben gestrafet.

204. Wer immer überwiesen wird wissentlich und absichtlich in falschem Gewicht oder Maaß verkauft zu haben, wird, wenn er wegen dem nämlichen Vergehen zweimal von Polizeiwegen gestrafet worden, in 4 jährige Kettenstrafe verfallen.

205. Wer immer überwiesen wird in Civilsachen falsches Zeugniß gegeben zu haben, wird mit 6 jähriger Kettenstrafe belegt.

206. Wer immer überwiesen wird in Criminalsachen ein falsches Zeugniß abgelegt zu haben, wird mit 20 jähriger Kettenstrafe, und wenn der Angeklagte, gegen welchen er ein solches falsches Zeugniß abgelegt hat, zum Tod verurtheilt wurde, mit dem Tode gestrafet.

Dritter Titel.

Von den Mitschuldigen der Verbrecher.

207. Wer immer überwiesen wird bei einem begangnen Verbrechen einen oder mehrere Thäter durch Geschenke, Versprechen, Befehle oder Drohungen dazu aufgefordert zu haben:

Oder wissentlich und in der Absicht dieses Ver-

brechens, einem oder mehreren Thätern Mittel, Waffen oder Werkzeuge zur Ausführung dieses Verbrechens angeschafft zu haben:

Oder wissentlich und in der Absicht dieses Verbrechens einem oder mehreren Thätern entweder in der Ausführung dieses Verbrechens selbst, oder in andern, Unternehmen, durch welche die Ausübung dieses Verbrechens erleichtert oder vorbereitet wurde, geholfen und beigestanden zu haben, wird zur nämlichen Strafe, welche gegen die Urheber solcher Verbrechen festgesetzt ist, verurtheilt.

208. Wer immer überwiesen wird zur Ausübung eines wirklich geschehenen Verbrechens jemanden geradezu, oder durch an öffentlichen Orten gehaltene Reden, oder durch allda angehängte oder ausgestreute Zettel oder zum Druck beförderte Schriften aufgefordert zu haben, verfällt in die nämliche Strafe, die gegen die Urheber des verübten Verbrechens festgesetzt ist.

209. Wenn ein Diebstahl unter einem der in diesem Artikel angeführten Umständen begangen worden ist, und jemand überwiesen wird solche gestohlene Sachen, die er als solche kannte, unentgeltlich anzunehmen, gekauft oder verborgen zu haben, so wird er als Mitschuldiger betrachtet, und zu der durch das Gesetz gegen die Urheber des Verbrechens selbst festgesetzte Strafe verurtheilt.

210. Wer immer überwiesen wird den Leichnam einer ermordeten Person versteckt oder verborgen zu haben, wird, wenn er auch keinen Antheil an der Ermordung nahm, zu 4-jähriger Einsperrungsstrafe verurtheilt.

Für jede vor Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzbuchs begangene That, soll dieses Gesetzbuch nicht zur Richtschnur dienen, wohl aber für alle nach der Bekanntmachung dieses Gesetzbuchs begangene Verbrechen, welche nach den vorhin bestandnen Gesetzen als Verbrechen behandelt worden wären, aber nach gegenwärtigem Gesetzbuch nicht als solche betrachtet werden: oder welche nach den ehedorigen Gesetzen nicht als Verbrechen, wohl aber nach diesem Gesetzbuch als solche behandelt werden müssen, wird der Angeklagte losgesprochen, jedoch mit Vorbehalt, daß er korrekzionellen Strafen unterworfen bleibt, wenn er sich einer solchen schuldig gemacht.

Ist aber eine solche That nach diesen gegenwärtigen und den ehedorigen Gesetzen als Verbrechen zu betrachten, so wird der als schuldig erklärte zu den in diesem Gesetzbuch darauf gelegten Strafen verurtheilt.

211. Die Vergehen der nämlichen Gattung werden zur nämlichen Strafe verfällt, ohne Unterschied des Ranges und Zustandes des Verbrechers.

212. Die persönliche Vergehen und Verbrechen, die Strafe des Verbrechers und was er immer für zutreffenden Verurtheilungen unterworfen ist, bewirken

keine Schande auf seine Familie. Die Ehre derjenigen, die ihm angehören, ist keineswegs dadurch verletzt, und sie können wie vorhin zu allen Gattungen Handwerk, Aemter und Würden gelangen.

213. In keinem Fall wird die Confiskation über die Güter der Verurtheilten ausgesprochen werden können.

214. Der Leichnam des Hingerichteten wird auf Begehren seiner Familie ausgeliefert. In allen Fällen wird er wie jeder andere Leichnam, auf gewöhnliche Weise beerdigt, und auf dem Sterberegister die Art seines Todes nicht angemerkt.

Escher sagt: Wäre es nur darum zu thun, an die Stelle der gegenwärtigen Criminalgesetze einstweilen ein zweckmäßigeres Gesetzbuch hinzustellen, so würde ich keine Einwendungen zu machen wagen, aus Furcht die bisherigen schrecklichen Gesetze noch um desto länger beizubehalten, allein was man uns auch dagegen sagen mag, wann wir dieses Gesetzbuch annehmen, so wird die helvetische Gesetzgebung Jahre lang nicht im Fall seyn, ein neues Criminalgesetzbuch zu entwerfen und festzusetzen, also müssen wir bedenken, daß das was wir heute annehmen, Jahrzehende lang in Helvetien Gesetz seyn wird, und folglich lohnt es sich wohl der Mühe, die allgemeinen Grundsätze dieses Gesetzbuches sorgfältig zu untersuchen, um dann desto eher über die Anwendung derselben auf die einzelnen Fälle weggehen, und dieselben im Allgemeinen aus dem dieser Commission schuldigen Zutrauen annehmen zu können. Aus dieser Rücksicht wage ich, freilich ohne große Hoffnung viel Wirkung hervorzubringen, einige Einwendungen gegen dieses Gutachten zu machen, denn wenn wir auch schon nicht vorsehen, durch die Ausrufung unsrer Meinungen Eindruck auf die Versammlung zu machen, so erfordert es unsre Pflicht, unsrer Ueberzeugung zufolge freimüthig zu sprechen und durch unsre Beratungen über die wichtigsten Angelegenheiten der Menschheit und der Republik, einen Theil unsrer Nation aufzuklären. — Als allgemeiner Grundsatz bei der Beurtheilung irgend eines Gesetzworschlags von Wichtigkeit, glaube ich folgendes aufstellen zu dürfen. Unsrer neue Staatsverfassung ist auf die Grundsätze des reinen Rechts gegründet, und in derselben sollen alle Rechte des Menschen vor allem aus geschützt und gesichert werden, folglich wann wir gründlich zu Werke gehen wollen, müssen auch unsre organischen Gesetze von den gleichen Grundsätzen ausgehen und dürfen dem reinen Recht nie entgegen seyn; beobachten wir dieses nicht, so zeigen wir, daß wir jene reinen Rechtsgrundsätze nicht verstehen, oder daß wir sie für bloße philosophische Ideen ansehen, die wohl unsrer Verfassung als Aushängeschild dienen, im Grund betrachtet aber für unanwendbar zu achten seyn! Wollen wir aber den Grundsätzen der Verfassung treu seyn, so

müssen wir die Grundsätze unsrer Gesetze vor allem aus philosophisch, das ist nach dem reinen Recht, und keineswegs bloß empirisch oder nach bloßen Erfahrungsgesetzen untersuchen, oder dem Beispiel anderer Völker folgen wollen. — Aus diesem Gesichtspunkte also laßt uns die Todesstrafe untersuchen, welche die Commission uns festzusetzen anträgt! Wir müssen uns also hierbei als eine abgesonderte neue Staatsgesellschaft denken, die ihre Einrichtung weder aus den Beispielen der Vorzeiten, noch aus denen ihrer Nachbarn herholen, sondern unabhängig und bloß rechtlich zu Werke gehen will. Hier entstehen also allererst die Fragen: hat der Mensch das Recht, über sein eignes Leben zu verfügen? kann er ein solches Recht einem Andern oder einer Gesellschaft übertragen? und in welchen Fällen kann ein Mensch über das Leben des andern Menschen verfügen? Hierbei ist zu bemerken, daß wir allererst unsre Gründe nicht aus religiösen Begriffen, sondern immer nur aus Rechtsgrundsätzen herholen sollen! — Hat der Mensch das Recht, über sein eignes Leben zu verfügen? Der Mensch gab sich das Leben nicht selbst, sondern erhielt dasselbe von einem Schöpfer, der ihm auch zugleich dessen Endzweck ohne sein Wissen vorschrieb: raubt sich also der Mensch selbst das Leben, so raubt er sich etwas, worüber er zu verfügen kein Recht hat; er raubt sich das Mittel, seinen großen Endzweck, Vollkommenheit zu erreichen; er reißt sich selbst gewaltsam aus der Kette der Dinge heraus, in der er, seiner Bestimmung zufolge, hätte wirken sollen; er zerstört das Werk eines Andern, und thut also Unrecht! Aber darf vielleicht dagegen der Mensch beim Eintritt in eine gesellschaftliche Verbindung das Recht, über sein Leben zu verfügen, bedingungsweise der Gesellschaft übertragen? Keineswegs! denn darüber, worüber ich selbst nicht verfügen darf, kann ich durchaus nie einem Andern zu verfügen das Recht geben, so wenig, als ich etwas, das nicht mein ist, verschenken darf; also kann auch die Gesellschaft aus der freiwilligen Bestimmung und durch Uebertragung kein Recht haben, über das Leben einzelner Menschen zu verfügen! Vielleicht aber erhält die Gesellschaft dieses Recht als moralisches Wesen aus dem Recht der Selbsterhaltung? — Werde ich von einem Räuber, einem Mörder angegriffen, so habe ich, dem bloßen Naturrecht zufolge, das Recht, mich zu vertheidigen, und selbst, wann es meine eigne Erhaltung durchaus erheischt, das Recht, meinen Gegner umzubringen — dieses Recht kann ich aber nur in dem Augenblick der unmittelbaren Vertheidigung haben; — habe ich mich geschützt, mich meinem Feind entzogen, so darf ich allerdings Sicherheitsmaßregeln ergreifen; aber meinen Feind ganz aus dem Wege zu räumen, ihn zu mordeuden, um nicht mehr durch ihn in Gefahr zu kommen, ein solches Recht läßt sich nicht aus dem reinen Nat-

surrecht herleiten. Außer dem Augenblick der Selbstwehr also ist kein Recht vorhanden, einem Menschen das Leben zu rauben. Dieser Augenblick der Selbstwehr aber kann für die ganze politische Gesellschaft gegen einzelne Menschen durchaus nicht eintreten, und es wird sich kein Fall denken lassen, wo eine Staatsgesellschaft im ruhigen geschlichen Zustand gegen einzelne Menschen in Nothwehr versetzt werden könne; am wenigsten aber wird die Gesellschaft sich in diesem Zustand befinden, wann sie jenen Verbrecher, der ihre Ruhe stören, vielleicht ihre Existenz selbst zertrümmern wollte, gebunden in ein Gefängniß hält, und sie also, der Meinung unsrer Commission zufolge, das Recht hätte, ein Todesurtheil zu verfügen — Nein! gerade dann ist die Staatsgesellschaft im Fall, außer der Gefahr zu seyn, und also bloß das Recht zu Sicherheitsmaßregeln zu haben; aber diese Sicherheitsmaßregeln können wahrlich nie so weit gehen, einen Menschen umzubringen, weil selbst der einzelne Mensch im Naturzustand, der doch weniger sich zu schützen im Fall ist, dieses Recht nicht haben kann. Nirgendes her also kann sich eine Staatsgesellschaft das Recht anmassen, über das Leben einzelner Menschen gesetzlich zu verfügen oder Todesurtheile auszufällen, sondern ihr Recht gegen die Störer ihrer Sicherheit und ihrer gesetzlichen Ordnung geht auch im äußersten Fall nur so weit, sich vor denselben sicher zu stellen, das ist, sie einzusperren, und ihrer Freiheit zu berauben, mit der sie vielleicht wieder hätten gefährlich werden können. — Schon sehe ich eine Menge Gegengründe sich wider meine Grundsätze erheben, und ich werde also trachten, denselben, die ich voraussehe, zuvorzukommen. — Man wird mir sagen, die Verbrecher müssen so gestraft werden, daß künftige Verbrecher vor den Vergehungen, aus Furcht vor der darauf folgenden Strafe, abgeschreckt werden, und hierzu ist Todesstrafe am wirksamsten. — Allein dazu, wozu ich kein Recht habe, gibt mir auch ein Bedürfniß kein Recht, und also ist dieser Grund in dieser Rücksicht schon nichtig; er ist aber eben so ungegründet an sich selbst betrachtet, denn wenn es wahr wäre, daß Todesstrafen so abschreckend wären, so müßten bald die Verbrechen unbekannt werden, auf die sie gesetzt sind; allein, wenn wir auf die Criminal-Justiz in den verschiedenen Staaten um uns her sehen, so wird uns die Erfahrung bald beweisen, daß dieser Grundsatz falsch ist. — Man wird mir sagen: wenigstens soll der Vaterlandsverrätther hingerichtet werden! allein, welche Klasse von Menschen ist am ehesten im Fall, Staatsverbrecher zu werden? solche, deren leidenschaftlicher Ehrgeiz und Herrschsucht sie über die Grenzen der Klugheit und der Gerechtigkeit hinausgehen macht, also solche, die allenfalls bei Mißlingung ihrer Unternehmung in dem Tode auf einem Schafot, wo sie noch durch ihren Trotz, durch ihre Standhaftigkeit

Auffehen erregen können, eine Art Befriedigung ihrer Ruhmsucht finden, welche hingegen bei mühsamer Arbeit, abgesehen in einem Kerker, keine Nahrung gefunden hätte; also auch für diese ist Todesstrafe eher zweckwidrig als zweckmäßig. Man wird mir ferner einwenden, wo der Staat die Mittel hernehmen wollte, alle Verbrecher aufzubewahren und zu ernähren? Allein, wie dürfte ein solch elender Grund einige Wirkung auf euch, wider die ewig festen Rechtsgrundsätze machen? Vielleicht ist kein Land, welches so sehr im Fall ist, von öffentlichen Arbeiten Gebrauch zu machen, wie Helvetien, und wenn wir, in Rücksicht der Einrichtung unser Zuchthäuser, die amerikanischen zum Muster nehmen, so ist allen Einwendungen der Art gesteuert. — Aber wird man uns auch sagen, jetzt ist der Zeitpunkt für Abschaffung der Todesstrafe nicht schicklich; nach dem allgemeinen Frieden könnten wir sie, wie Frankreich beschloffen hat, abschaffen! Sollte dann die Ruhe und Sicherheit Helvetiens nur von den wenigen Köpfen abhängen, die man noch vor dem Frieden heruntergeschlagen will, daß wir noch die Anerkennung der Gränzen des gesellschaftlichen Rechts verschoben wollen? Wir werden einstweilen noch dem Schicksal Frankreichs folgen, mit ihm wird unsre Republik stehen oder zu Grunde gehen, und also wird unsre Criminal-Rechtspflege auf unser politisches Schicksal in dem gegenwärtigen Zeitpunkt von wenig Einfluß seyn. Ueberdem laßt uns nicht vergessen, daß das helvetische Volk dasjenige ist, dem welchem die wahren Grundsätze des ächten Republikanismus am tiefsten eingewurzelt und am verbreitetesten sind, also sollten wir nicht immer nur den andern neuen Republiken nachahmen, immer nur hinten nachgehen wollen. Nein, V. Repräsentanten, unser Volk ist würdig, daß wir allein, daß wir selbstständig zu Werke gehen, daß wir in Aufstellung und Anerkennung der wahren Rechtsgrundsätze weiter gehen als andere Völker; Helvetien ist würdig, den übrigen Staatsgesellschaften das Beispiel der Anerkennung der rechtlichen Gewalt aufzustellen, und also die Todesstrafe zuerst abzuschaffen! Unsere Zeitgenossen, und mehr noch unsere Nachkommen werden uns ehren, wenn die erste helvetische Gesetzgebung der Humanität das Opfer solcher barbarischen Gebräuche zuerst zu bringen wagt! Noch einen wichtigen Grund für diese Grundsätze dürfen wir nicht unbemerkt lassen. — Gestern haben wir in Bestimmung des Criminal-Rechtsgangs den Grundsatz anerkannt, daß zum vollständigen Beweis das Bekenntniß eines Verbrechers nicht mehr erforderlich sey, sondern daß Thatsachen und Fragen hinlänglich sind, um sein Verbrechen rechtlich zu beweisen. Die

ser Grundsatz ist rechtlich und philosophisch; — aber er ist ungerecht, er ist verabscheuungswürdig, wenn wir dabei stehen bleiben, und nicht auch die gleichen Grundsätze in die Strafen selbst bringen; — kurz, er ist unmenschlich, wenn wir neben ihm die Todesstrafe noch bestehen lassen. Denn, V. Repräsentanten, die Thatsachen können unvollständig, unrichtig aufgestellt, die Zeugen können falsch gewesen seyn, und so wird durch jenes Gesetz der Unschuldige, das schreckliche, das blutige Opfer eurer Inconsequenz! — schaudert bei dem Gedanken, V. Gesetzgeber, daß ihr durch jenes Gesetz den Unschuldigen unter dem Schwerdt dahin sinken laßt! — und wollt ihr Todesstrafe, so geht zurück auf dem Wege des Rechts, und fordert Bekennung des Verbrechers, zum vollständigen Beweis wider ihn! Bleibt nun nicht auf dem halben Weg stehen! — Verwerft ihr aber die Todesstrafe, dann dürft ihr ruhig auf das gestrige Gesetz zurücksehen — denn gesetzt auch, ein Unschuldiger würde einst durch bloß scheinbare Thatsachen oder durch falsche Zeugen verurtheilt, und die Thatsache heitert sich auf, der falsche Zeuge, gemartert auf dem Todbett von seinem Gewissen, nimmt seine falsche Aussage zurück, so kann dem Unschuldigen der Kerker geöffnet, und Genugthuung verschafft werden; — ist er dagegen hingerichtet, so haftet unschuldig vergossenes Blut auf euch, Gesetzgeber, und auf den Richtern des Volks, und keine Genugthuung kann mehr statt haben! — Nie also werde ich für die Todesstrafe stimmen, denn sie ist außer dem Recht der Gesellschaft! —

(Die Fortsetzung folgt.)

A n z e i g e.

Man verlangt im Bureau des vollziehenden Direktoriums zwei Copisten, die sich durch eine schöne Handschrift sowohl im Deutschen als im Französischen, durch große Arbeitsamkeit und eine erprobte Verschwiegenheit auszeichnen. Die Besoldung wird der Schönheit der Handschrift angemessen und mit dem General-Sekretar abzuschließen seyn, welchem die Vorschläge gemacht werden sollen.

Die Stellen werden in Zeit eines Monats vergeben werden.

Luzern, den 30. März 1799.

Der Gen. Secr. des vollziehenden Direktoriums,
M o u s s o n.